

Reglement

der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rickenbach

mit Sitz in Rickenbach LU

in Kraft ab 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck und Inhalt
- Art. 2 Geltungsbereich
- Art. 3 Zuständigkeit

II. Planung der Wasserversorgung

- Art. 4 Wasserversorgungsplanung
- Art. 5 Wasserschutzzonen
- Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

III. Versorgungsaufgabe

- Art. 7 Versorgungspflicht
- Art. 8 Versorgungsumfang

IV. Verhältnis der Wasserversorgungsgenossenschaft zu den Wasserbezüglern

- Art. 9 Rechtsverhältnis
- Art. 10 Bewilligungspflicht
- Art. 11 Haftung
- Art. 12 Handänderung
- Art. 13 Ende des Wasserbezugs

V. Wasserversorgungsanlagen

1. Grundsätze

- Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung
- Art. 15 Öffentliche Anlagen
- Art. 16 Private Anlagen

2. Öffentliche Anlagen

a. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

- Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

b. Hydranten Anlagen und -Löschschutz

- Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Kosten

c. Wasserzähler

- Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz
- Art. 20 Standort, Änderungen
- Art. 21 Revision, Störungen

3. Private Anlagen

a. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

b. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Art. 25 Technische Bestimmungen

c. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezügler

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen

2. Einmalige Gebühren

Art. 28 Anschlussgebühr

Art. 29 Beiträge und weitere Gebühren

Art. 30 Verwaltungsgebühren

3. Jährliche Gebühren

Art. 31 Grund- und Verbrauchsgebühr

4. Gebührenerhebung

Art. 32 Rechnungsstellung

Art. 33 Gebührenpflichtiger Schuldner

Art. 34 Zahlungspflicht und Fälligkeit

Art. 35 Mehrwertsteuer

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 36 Rechtsmittel

Art. 37 Widerhandlungen

Art. 38 Hinweise

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmung

Art. 40 Genehmigung und Inkrafttreten

Art. 41 Aufhebung des bisherigen Reglements

Art. 42 Tarifordnung

Wasserversorgungsreglement

vom 01.01.2023

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Rickenbach erlässt – gestützt auf den Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung mit der Einwohnergemeinde Rickenbach vom 1. Januar 2015 und § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) des Kantons Luzern vom 20. Januar 2003 – folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Inhalt

¹ Dieses Reglement regelt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen des Gemeindegebietes Rickenbach, Ortsteil Rickenbach, exkl. Niederwil, Mullwil, Bohler, Sterenberg und Feldenmoos.

² Es enthält Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung, die Versorgungsaufgabe, das Verhältnis der Wasserversorgungsgenossenschaft zu den Wasserbezügern¹, die Wasserverteilung, die Finanzierung sowie über den Rechtsschutz und Widerhandlungen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

³ Als Wasserversorgerin gilt die Wasserversorgungs-Genossenschaft Rickenbach (nachfolgend Wasserversorgungsgenossenschaft).

⁴ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Trinkwasser aus den Anlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei miteingeschlossen.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projiziert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

² Der Gemeinderat Rickenbach hat gemäss § 40 Abs. 4 WNVG die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung.

³ Die Wasserversorgungsgenossenschaft kann Ausführungsvorschriften erlassen.

II. Planung der Wasserversorgung

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung.

² Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung.

³ Die Wasserversorgungsplanung ist mit dem kommunalen Erschliessungsrichtplan nach § 9 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) abzustimmen.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach § 36 WNVG.

Art. 5 Wasserschutzzonen

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft lässt nach vorgängiger Absprache mit dem Gemeinderat Rickenbach die erforderlichen Wasserschutzzonen ausscheiden.

² Die Wasserschutzzonen sind im kommunalen Zonenplan als orientierender Planungsinhalt einzutragen.

Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Wasserversorgungsgenossenschaft sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.

III. Versorgungsaufgabe

Art. 7 Versorgungspflicht

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Allfällige Beeinträchtigungen vermitteln keinen Anspruch auf Ermässigung der Gebühren.

² Voraussehbare Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt.

³ Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt.

⁴ Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, beispielsweise bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen (wie Netzbauten, Rohrbrüchen, Unterhaltsarbeiten), vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Bei Unterbrüchen der Wasserlieferung übernimmt die Wasserversorgungsgenossenschaft keine Haftung für nachteilige Folgen.

⁵ Die Wasserversorgungsgenossenschaft ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt, Sauerstoffgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser, konstanter Druck) Rechnung zu tragen.

Art. 8 Versorgungsumfang

¹ Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgungsgenossenschaft nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

³ Bei bestehenden Anschlüssen ausserhalb der Bauzonen gewährleistet die Wasserversorgungsgenossenschaft die Versorgung gemäss Art. 8 Abs. 2.

IV. Verhältnis der Wasserversorgungsgenossenschaft zu den Wasserbezügern

Art. 9 Rechtsverhältnis

Das Verhältnis der Wasserversorgungsgenossenschaft zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Art. 10 Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgungsgenossenschaft ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;
- b. Um-, An- oder Aufbauten, welche einen Einfluss auf Wasseranlagen haben könnten;
- c. die Errichtung von Schwimmbassins und Hallenbäder;
- d. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- e. den Bezug von Bauwasser;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgungsgenossenschaft mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die Wasserversorgungsgenossenschaft kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

⁴ Wird bei Projekten gemäss Art. 10. Abs 1 gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, sind die beiden Verfahren zu koordinieren.

Art. 11 Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgungsgenossenschaft für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Drittpersonen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Art. 12 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgungsgenossenschaft jede Handänderung innert 10 Tagen seit erfolgtem Grundbucheintrag schriftlich zu melden.

Art. 13 Ende des Wasserbezugs

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgungsgenossenschaft drei Monate vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Grundeigentümer kann verlangen, dass der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wasserbezugs abgetrennt wird. Drei Monate nach Ende des Wasserbezugs hat die Wasserversorgungsgenossenschaft das Recht, den Abschluss jederzeit abzutrennen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgungsgenossenschaft, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüglern zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der entrichteten Abgaben.

V. Wasserversorgungsanlagen

1. Grundsätze

Art. 14 Anlagen zur Wasserversorgung

¹ Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.

Art. 15 Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich Fassungsanlagen, Steuerungsanlagen und Leitsysteme, Pumpwerke, Reservoirs, öffentliche Leitungen (exkl. Abzweiger mit Absperrschieber), Druckreduzierstationen, Wasserzähler und Hydranten Anlagen.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 16 Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitung umfasst die Zuleitung – inkl. T-Stück und Absperrschieber – ab der öffentlichen Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler im Gebäudeinneren. Die Wasserversorgungsgenossenschaft bestimmt den Ort der Abzweigung in der Versorgungsleitung sowie die Lage der Absperrschieber.

² Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

2. Öffentliche Anlagen

a. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke

Art. 17 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke.

² Die Wasserversorgungsgenossenschaft erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan.

³ Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

⁴ Auf dem Leitungstrasse dürfen keine Bauwerke erstellt werden. Ebenso ist das Pflanzen von Bäumen und hohen Sträuchern zu verzichten.

⁵ Werden Hauptleitungen auf Rechnung der Wasserversorgung erneuert, kann die Wasserversorgung gleichzeitig auch innerhalb des Strassen- und Trottoirbereichs bis zur Parzellengrenze des Grundeigentümers die privaten Anschlüsse auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers einbeziehen.

⁶ Die Grundeigentümer sowie die Wasserversorgung sind berechtigt, bestehende Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

⁷ Die Wasserversorgungsgenossenschaft kann die Schieber und Armaturen der öffentlichen Leitungen mit Hinweistafeln beschriften lassen. Die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer der betroffenen Grundstücke haben die Anbringung der Hinweistafeln ohne Kostenfolge zu dulden.

b. Hydranten Anlagen und -Löschschutz

Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Kosten

¹ Die Einwohnergemeinde Rickenbach unterhält und erneuert alle Hydranten im öffentlichen Bereich auf ihre Kosten gemäss Vertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung», Art 1. Abs. 3 und «Vereinbarung über die Entschädigung an die Leistungen der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rickenbach ausserhalb der Wasserversorgung» vom 4. Mai 2015. Vorbehalten bleibt § 97 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957.

² Die Wasserversorgungsgenossenschaft kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unbeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

⁴ Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken gegen Ersatz des unmittelbaren Schadens zu dulden. Die Wasserversorgungsgenossenschaft berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Wasserbezüger.

c. Wasserzähler

Art. 19 Installation, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgungsgenossenschaft installiert, unterhalten und ersetzt.

² Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Landwirtschaft, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

Art. 20 Standort, Änderungen

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich und ablesbar sein.

³ Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der Wasserversorgungsgenossenschaft vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 21 Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgungsgenossenschaft sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgungsgenossenschaft die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch des Durchschnitts der letzten drei Vorjahre berücksichtigt.

⁴ Bei einem übermässigen Verbrauch durch einen technischen Defekt kann die Wasserversorgungsgenossenschaft den verrechneten Wasserverbrauch auf einen für sie angemessenen Verbrauch begrenzen.

3. Private Anlagen

a. Grundsätze

Art. 22 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Anlagen.

² Hausanschlussleitungen, Wasserzähler und Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Fachausweises im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden. Sämtliche Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen. Bei Arbeiten an Kunststoffrohren ist der fachliche Nachweis für die Schweissprüfung nach VKR vorgeschrieben.

Art. 23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgungsgenossenschaft sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

b. Hausanschlussleitungen

Art. 24 Bewilligung

Die Wasserversorgungsgenossenschaft bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 10 den Anschlusspunkt, die Linienführung und die Art der Hausanschlussleitung.

Art. 25 Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück eine Hausanschlussleitung zu erstellen. In Ausnahmefällen kann die Wasserversorgungsgenossenschaft für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgungsgenossenschaft auf Kosten des Wasserbezügers einen Absperrschieber ein, der nur von ihr bedient werden darf.

³ Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Bestehende Erdungen müssen bei Sanierungen und neuen Anschlüssen auf Kosten des Wasserbezügers geändert werden.

⁴ Vor dem Eindecken müssen die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe durch den Installateur unterzogen werden. Die Wasserversorgungsgenossenschaft behält sich das Recht vor, an diesen Prüfungen teilzunehmen und/oder ein Protokoll darüber zu verlangen.

⁵ Vor dem Eindecken müssen die Hausanschlussleitungen durch die Wasserversorgungsgenossenschaft eingemessen werden. Der Wasserbezüger oder Installateur bietet die Wasserversorgungsgenossenschaft rechtzeitig zum Einmass der Leitungen auf. Erfolgt keine Meldung durch den Wasserbezüger oder Installateur an die Wasserversorgungsgenossenschaft und werden die Leitungen deshalb nicht eingemessen, so kann die Wasserversorgungsgenossenschaft eine Ortung und Einmessung auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.

⁶ Bei Sanierung von Hauptleitungen muss die Hausanschlussleitung auf Kosten des Wasserbezügers mit einem Absperrschieber ausgerüstet werden. Bei Anschlussleitungen – älter als 25 Jahre oder in schlechtem Zustand – muss auf Kosten des Wasserbezügers die Hausanschlussleitung bis zu seiner Parzellengrenze ersetzt werden.

⁷ Die WWGR kann bei privaten Anlagen – insbesondere Anschlussleitungen – den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen, sofern dies in ihrem Sinne ist.

c. Hausinstallationen

Art. 26 Sorgfaltspflichten der Wasserbezüger

¹ Die Wasserbezüger haben für einen sorgfältigen, sparsamen Wasserverbrauch zu sorgen. Falls ein offensichtlicher unnötiger Mehrverbrauch festgestellt wird, ist die Wasserversorgung berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung der Wasserversorgung innert der festgelegten Frist den Wasserbezug einzuschränken.

² Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

³ Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen oder Hausanschlussleitungen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgungsgenossenschaft die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgungsgenossenschaft die Mängel auf dessen Kosten beheben lassen. Solange die Installationen und Apparate nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

⁴ Die Wasserbezüger haften gegenüber der WV für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt zufügt. Sie sind verpflichtet, der WV-Störungen jeder Art, welche insbesondere Leitungsbrüche vermuten lassen, unverzüglich zu melden.

⁵ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

⁶ Sämtliche Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vorzunehmen. Bei Arbeiten an Kunststoffrohren ist der fachliche Nachweis für die Schweissprüfung nach VKR vorgeschrieben.

VI. Finanzierung

1. Grundsätze

Art. 27 Finanzierung der Anlagen

¹ Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

² Sämtliche Kosten für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung, den Werterhalt, die Verzinsung und die Abschreibung sowie Wiederbeschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- a. einmalige und jährliche Gebühren der Wasserbezüger (Art. 29 und 32);
- b. Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer (Art. 30);
- c. allfällige Beiträge der öffentlichen Hand;
- d. Abgeltung betriebsfremder Leistungen (Art. 28 Abs. 4).

³ Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen, insbesondere andere Wasserversorgungen.

⁴ Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die Wasserversorgungsgenossenschaft eine angemessene Abgeltung verlangen.

⁵ Die Wasserversorgungsgenossenschaft legt die Höhe der Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Wasserlieferung in einer Tarifordnung fest und veröffentlicht diese.

2. Einmalige Gebühren

Art. 28 Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.

² Die Wasserbezüger haben auch für Gebäude, welche nur Löschwasserschutz von der Wasserversorgung erhalten, eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Damit werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.

Art. 29 Beiträge und weitere Gebühren

¹ Die Wasserversorgungsgenossenschaft kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

² An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydranten Anlagen können von den Eigentümern der im Hydranten Bereich liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.

³ Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

⁴ Die Wasserversorgungsgenossenschaft kann für weitere Wasserbezüge wie Wasserbezug ab Hydrant, Bauwasser etc. Gebühren erheben.

Art. 30 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements (Prüfung des Anschlussgesuchs, Beizug von Fachleuten, Erteilung der Anschlussbewilligung, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden.

3. Jährliche Gebühren

Art. 31 Grund- und Verbrauchsgebühr

¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgungsgenossenschaft haben die Wasserbezüger eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

4. Gebührenerhebung

Art. 32 Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen jährlich jeweils Ende Dezember oder anfangs Januar.

² Die Wasserversorgungsgenossenschaft ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten des Wasserbezügers.

³ Verlangt der Wasserbezüger eine Zwischenablesung, gehen die zusätzlichen Kosten zulasten des Wasserbezügers.

Art. 33 Gebührenpflichtiger Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Wasserbezüger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 34 Zahlungspflicht und Fälligkeit

¹ Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Pflicht zur Bezahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

² Weigert sich ein Wasserbezüger, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.

³ Die Pflicht zur Zahlung der Grund- und Verbrauchsgebühren entsteht mit der Rechnungsstellung.

⁴ Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

⁵ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 35 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

VII. Rechtsschutz, Widerhandlungen und Hinweise

Art. 36 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Wasserversorgungsgenossenschaft betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einsprache entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

² Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 37 Widerhandlungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art.38 Hinweise

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig gewordene, einmalige Gebühren werden nach dem bisherigen Recht erhoben. Im Übrigen gilt dieses Reglement uneingeschränkt.

Art. 40 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rickenbach vom 20. Januar 1975 aufgehoben.

Art. 41 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Rickenbach vom heutigen Datum genehmigt und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

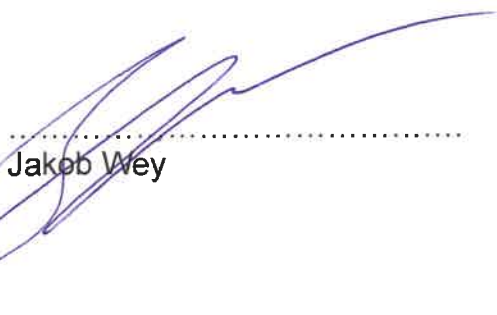
Art. 42 Tarifordnung

Mit diesem Reglement wird gleichzeitig die separate Tarifordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die Tarifordnung bildet einen integralen Bestandteil des Reglements.

Rickenbach LU, 06.Mai 2023

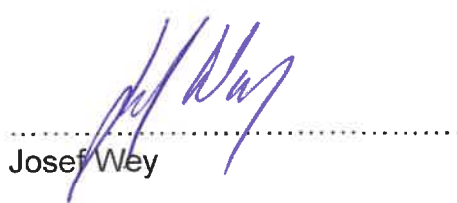
Wasserversorgungs-Genossenschaft Rickenbach

Der Präsident



Jakob Wey

Der Aktuar

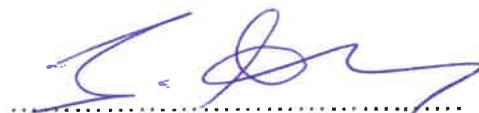


Josef Wey

Genehmigung des Gemeinderats Rickenbach



Adrian Häfeli
Gemeinderat Ressort Präsidiales



Stefan Huber
Gemeindeschreiber